

II-228 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
 FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/24-Parl/79

Wien, am 30. August 1979

An die  
 PARLAMENTSDIREKTION  
 Parlament  
1017 WIEN

*93/AB*

*1979-09-03*

*zu 29/J*

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 29/J-NR/79, betreffend die Vollziehung der neuen juristischen Studienordnung, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 2.7.1979 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Gemäß § 58 lit.a des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBI.Nr. 258/1975, sind für die Erlassung der Studienpläne die Studienkommissionen zuständig. Erst die Genehmigung der von den einzelnen Studienkommissionen vorgelegten Studienpläne obliegt gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI.Nr. 177/1966, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Bis jetzt wurde erst von der Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck ein Studienplan vorgelegt.

ad 2)

Der Gegenstand Rechtsphilosophie ist gemäß § 11 Abs.2 lit.c des Bundesgesetzes vom 2. März 1978 über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBI.Nr. 140, und gemäß § 14 der Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaften, BGBI.Nr. 148/1979, ein Freifach. Die Rechtsphilosophie kann in den jeweiligen von den Universitäten zu beschließenden Studienplänen als Freifach vorsehen werden.

- 2 -

Für das Fach Rechtsphilosophie sind an allen Rechtswissenschaftlichen Fakultäten - mit Ausnahme der Universität Linz, wo die Betreuung durch einen Ordinarius für Öffentliches Recht erfolgt - eigene Planstellen für Ordentliche Universitätsprofessoren, teils in Verbindung mit anderen Fächern, eingerichtet. Es wird an den Studienplänen liegen, die zur Abrundung des Lehrangebotes wesentlichen Freifächer vorzusehen.

ad 3)

Wie immer bei der Erlassung von neuen Studiengesetzen und Studienordnungen wird im Einzelfall genau zu prüfen sein, wo durch die geänderten Studienvorschriften ein erhöhter Lehr- und somit Personalbedarf entsteht. Wo sich ein solcher Bedarf ergibt und unter voller Ausnützung des vorhandenen Personalstandes nicht abgedeckt werden kann, werden die geeigneten Maßnahmen zur Durchführung des neuen Studiengesetzes getroffen werden.

Eine unabdingbare Voraussetzung für die genaue Beurteilung dieser Frage ist jedoch die Vorlage der Studienpläne durch die Universitäten, da nur aus diesen der konkrete Lehrbedarf erkennbar ist.

ad 4)

Von den einzelnen juristischen Fakultäten wurden folgende Raumwünsche angemeldet:

a) Universität Wien:

Mit Fertigstellung des Neubaues für die rechtswissenschaftliche Fakultät wird das Raumproblem in zufriedenstellender Weise gelöst werden können.

Zur Überbrückung des in Einzelbereichen dzt. bestehenden räumlichen Engpasses wurden Raumwünsche kleineren Umfanges angemeldet. Diese können entweder im Bereich der Universität selbst oder aber durch allfällige Anmietung erfüllt werden.

- 3 -

b) Universität Innsbruck:

Die rechtswissenschaftliche Fakultät wird nach Fertigstellung der dzt. im Bereich der Universität Innsbruck im Gange befindlichen Neubauten in wenigen Jahren im Universitäts-Hauptgebäude untergebracht werden. Im Zusammenhang mit der Durchführung der neuen Studienordnung wurden keine speziellen Raumforderungen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gestellt.

c) Universität Graz:

Bereits seit längerer Zeit besteht der Wunsch nach Errichtung eines Neubaues für die rechtswissenschaftliche Fakultät. Die Planung für dieses Vorhaben befindet sich dzt. im Stadium der Vorbereitung. Konkrete Raumwünsche aus Anlaß der neuen Studienordnung liegen nicht vor.

d) Universität Salzburg:

Die rechtswissenschaftliche Fakultät ist dzt. in einem be. Gebäude sowie in einigen Mietobjekten untergebracht. Eine langfristige und endgültige Raumlösung wird im Zuge der Errichtung von Neubauten in Freisaal sowie der Nutzbar-machung von Altstadtgebäuden für Universitätszwecke erfolgen. Raumforderungen im Zusammenhang mit der neuen Studienordnung liegen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht vor.

e) Universität Linz:

Die rechtswissenschaftliche Fakultät ist räumlich ausreichend versorgt. Raumwünsche im Zusammenhang mit der neuen Studienordnung liegen nicht vor.